

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 26. April 1933.

<b>An die Kirchenvorstände</b>
--------------------------------

1. Der Kirchenrat hat auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Zahlung von Reichszuschüssen zu den Kosten von Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden (Pastorate und Gemeindegäuser — nicht Kirchen) im Rechnungsjahr 1933 für alle Gemeinden die erforderlichen Anträge bei der für Hamburg zuständigen Beleihungskasse für Hypotheken eingereicht. Es ist zu erwarten, daß die Beleihungskasse den Kirchengemeinden in diesen Tagen „Vorbescheide“ zustellt, aus denen hervorgeht, daß ein Reichszuschuß von 20 % der Kosten bewilligt ist.

Die Kirchengemeinden werden nunmehr hiermit aufgefordert, von dem Inhalt des Vorbescheides, insbesondere von den Bedingungen, die für die Gewährung des Zuschusses gestellt werden, Kenntnis zu nehmen und von den Vorbescheiden Abschriften für die Akten der Gemeinde anzufertigen. Die Originale der Vorbescheide sind umgehend an den Kirchenrat abzuliefern. Weiter sind umgehend dem Kirchenrat zu übersenden die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen bautechnischen Unterlagen (Kostenanschläge und dergleichen), damit nach der Beleihungskasse zugesagter Prüfung durch die Bauabteilung die Kirchenvorstände die Aufträge zum Beginn der Arbeiten innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von zwei Wochen erteilen können. Gleichzeitig nimmt der Kirchenrat dann davon Kenntnis, daß der Vierteljahres-Durchschnitt entsprechend überschritten werden muß.

Die Auszahlung des Zuschusses durch die Beleihungskasse für Hypotheken wird abhängig gemacht von dem Nachweis, daß die Arbeiten ausgeführt sind und die Kosten dem in dem Antrage genannten Betrage entsprechen. Es wird daher erforderlich, daß die Gemeinden dem Kirchenrat sofort von der Beendigung einer Arbeit Mitteilung machen unter Beifügung prüfungsfähiger Rechnungen. Da bis zur Bewilligung des Zuschusses längere Zeit vergehen wird, empfiehlt es sich, von den Handwerkern Rechnungen in doppelter Ausfertigung einreichen zu lassen, damit ein Exemplar in Händen der Gemeinde bleiben kann. Der Kirchenrat wird für die umgehende Weitergabe der Rechnungen an die Beleihungskasse Sorge tragen und der Beleihungskasse davon Mitteilung machen, daß die zur Auszahlung kommenden Zuschüsse nicht an die Gemeinden, sondern an die Kirchenhauptkasse zu überweisen sind. Die Kirchenhauptkasse wird diese Beträge auf einem besonderen Einnahmekonto des Etats vereinnahmen. Soweit irrtümlicherweise doch Beträge an die Gemeinden überwiesen worden sind oder später überwiesen werden, wird es not-

wendig, diese Beträge umgehend an die Kirchenhauptkasse abzuliefern. Den Gemeinden stehen zur Bestreitung der Instandsetzungskosten die Mittel zur Verfügung, die im Voranschlag oder durch Nachbewilligung dafür bereitgestellt sind.

## 2. Abrechnung der Gemeinden für 1932.

Die Abrechnung der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1932 (vom 1. April 1932 bis 31. März 1933) und der Vermögensnachweis per 31. März 1933 sind spätestens bis zum 1. Juni 1933 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Es wird beabsichtigt, für den Voranschlag 1934 ein neues Voranschlags- und Abrechnungsformular benutzen zu lassen. Für die Aufstellung der Abrechnungen 1932 und 1933 muß noch das alte Formular verwendet werden. Da von diesen aber nur noch 400 Stück vorhanden sind, ist es leider nicht möglich, den Stadtgemeinden und Landgemeinden wie bisher je 35 bzw. 25 Stück zur Verfügung zu stellen. Es können für die Abrechnung 1932 zur Verfügung gestellt werden den Stadtgemeinden je 4 und den Landgemeinden je 3 Stück. Für die Ausfüllung des Vermögensnachweises können dagegen wie bisher von den Stadtgemeinden je 35 und von den Landgemeinden je 25 Stück abgerufen werden.

Es wird hingewiesen auf die Verfügung des Kirchenrats vom 23. März 1933 — Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen 1933 Seite 11 —, betreffend eigene Einnahmen 1932.

Im übrigen wird für die technische Ausfertigung der Abrechnung und des Vermögensnachweises auf die Anweisungen früherer Jahre verwiesen, die in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen wie folgt veröffentlicht sind:

für 1931 .....	G. B. M. 1932	Seite 37 ff.
" 1929 .....	"	1930 " 21
" 1928 .....	"	1929 " 37 ff.
" 1927 .....	"	1928 " 27 ff.
" 1926 .....	"	1927 " 35 ff.

Falls noch Unklarheiten bestehen sollten, wird empfohlen, sich vor Einreichung der Abrechnung mit der Kirchenhauptkasse in Verbindung zu setzen.

### An die Pfarrämter

Die Herren Geistlichen werden darauf hingewiesen, daß die vom Kirchenrat gelieferten Talare und Krausen für den Friedhofsdienst nur noch für die beiden Friedhofsgeistlichen bestimmt sind, den übrigen, auf dem Friedhof tätigen Geistlichen aber nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

<b>An die Kirchenvorstände</b>	<b>An die Pfarrämter</b>
--------------------------------	--------------------------

1. Die am 27. Februar 1933 vom Kirchenrat erlassenen Richtlinien über die Beteiligung politischer Verbände am Gemeindegottesdienst werden vorläufig außer Kraft gesetzt.

---

2. Die staatlichen Gebäude werden am Montag, dem 1. Mai 1933, dem Feiertag der nationalen Arbeit, mit Grün geschmückt. Den Gemeinden, die an diesem Tage die kirchlichen Gebäude ebenfalls mit Grün schmücken wollen, wird anheimgegeben, sich wegen Belieferung mit Grün mit der Baubehörde, Garten- und Friedhofswesen, in Verbindung zu setzen. Das Grün wird kostenlos bereitgehalten.

---

3. Die Gehaltsempfänger der Kirchenhauptkasse werden davon benachrichtigt, daß die Gehälter künftig nicht mehr zum letzten Werktag des Monats, der dem Zahlungsmonat vorausgeht, überwiesen werden, sondern zum ersten Werktag des Zahlungsmonats. Diese Regelung wird erstmalig zum 1. Juni 1933 durchgeführt.

---

4. Die Landes Schulbehörde hat dem Senior am 24. März 1933 mitgeteilt, daß von Ostern d. J. ab Unterricht in Lebenskunde nicht mehr erteilt wird. In Zukunft müssen alle Kinder am Religionsunterricht teilnehmen, sofern sie nicht von den Eltern schriftlich abgemeldet worden sind.

---

5. Die evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen veranstaltet in der Zeit vom 31. Juli bis 11. August 1933 einen Ferienkurs über „Probleme der modernen Theologie“. Ein Vorlesungsplan liegt in der Kanzlei des Kirchenrats aus.

---

6. Vom 17. bis 19. Mai 1933 findet in Gütersloh die 5. Haupttagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens statt. Das Tagungsprogramm liegt in der Kanzlei des Kirchenrats aus.

---

7. Zu verkaufen gebrauchtes, vollständig überholtes Harmonium. Fabrikat D. W. Karn & Co., Woodstock, Canada. 23 Register, 2 Manuale, 2 Schweller, 7 1/2 Spiel. Hervorragend geeignet für Gemeindefaal, Schulen, Privathaus usw. Neuwert zirka 3000 RM, für 600 RM ab hier. Wilhelm Gratenaus, Gut Lindenhof, Post Wohldorf, Bezirk Hamburg.

8. Die Wochenschrift „Das Evangelische Deutschland“, das dem Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus, besonders auch dem Kirchenbundesamt dienende Informations- und Führerblatt, bedarf noch größerer Verbreitung in unserer Kirche. Die Kirchenvorstände werden gebeten, darauf hinzuwirken. Postbezugspreis vierteljährlich 2 *RM* (zuzüglich 0,20 *RM* Postzustellgeld).

Es wird empfehlend hingewiesen auf die Schrift „Kirche und junge Generation im Ringen der Zeit“. Verlag Walter D. Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthinerstraße 38.

Es wird empfehlend hingewiesen auf die „Evangelischen Blätter für kommunale Arbeit“. Der Bezugspreis beträgt einschließlich Zustellung 2,50 *RM* im Jahr. Zu beziehen durch den Evangelischen Reichsausschuß für kommunale Arbeit, Berlin-Steglitz, Beynmeßstraße 16.

9. Der Kirchenaal in Billwärder-Nettelnburg wird künftig die Bezeichnung „Bughagenaal: Oberer Landweg (Nettelnburg)“ führen.

**Der Kirchenrat**

**Der Senior**